



Information zur Antragstellung und –abwicklung

1. Die Anträge sind abrufbar unter: www.caritas-passau.de/hilfe-und-beratung/energiehilfe
2. Die Anträge können bei den einzelnen Beratungsstellen in Ihrer Nähe (z.B. Allgemeine Sozialberatungsstellen der Kreisverbände, Schwangerschaftsberatung, Psychosoziale Beratungsstellen,...) gestellt werden.
3. Die dortigen Berater*innen legen fest, wieviel Geld an die Antragstellenden ausbezahlt werden sollen.
4. Die Anträge werden gesammelt und in einer wöchentlichen Mail an den DiCV (energiehilfe@caritas-passau.de).

Wichtig: Namen, Adresse, Geburtsdatum und Zuwendungsbetrag der jeweiligen Personen.

5. Der DiCV pflegt die Datensätze und kann so gewährleisten, dass keine Mehrfachanträge gestellt werden.
6. Es erfolgt eine 14-tägige Überweisung des Gesamtbetrages an die antragstellenden Beratungsstellen. Der DiCV informiert per Mail, wieviel Geld für die jeweiligen Personen bestimmt ist.

Wichtig: Die Überweisung erfolgt nicht direkt an die antragstellenden Personen, da viele Hilfesuchenden über ein P-Konto (= Pfändungskonto) verfügen. Die Beratungsstellen vor Ort haben hier mehr Einblick und können entscheiden, ob sie das Geld bar auszahlen oder an die Antragstellenden überwiesen werden soll.

7. Um Doppelauszahlungen zu vermeiden und um den Überblick über die vorhandenen Mittel zu behalten, sollen **keine Sofortauszahlungen** erfolgen. Voraussetzung für die Unterstützungsleistung ist die Antragstellung und Prüfung durch den DiCV.
8. Die Telefonhotline wird vormittags immer besetzt sein: 0851/5018-970
9. Anträge können so lange gestellt werden, bis die Hilfen aufgebraucht sind.

Kontakt und Rückfragen:

Mail: energiehilfe@caritas-passau.de

Tel: 0851/5018-970



Arbeitshilfe

Dies sind Empfehlungen über die Einkommensgrenzen bei der Auszahlung der Energiehilfe. Grundsätzlich kann jede/r Berater*in selbst entscheiden, was sie den Hilfesuchenden im individuellen Fall an Unterstützung zukommen lassen möchte.

Wir möchten Sie aber bitten, sich weitestgehend an die Vorschläge zu halten, die an die Zahlen der aktuellen Armutsgefährdung angelehnt sind:

- SGB II/SGBXII Empfänger*innen:
Bei diesen Personen werden die Heizkosten von den Jobcentern bzw. Sozialämtern übernommen. Die Hilfen sollten sich daher auf 100,-€ für Alleinstehende und 200,- bis 300,- € für Familien beschränken.

- Grundsätzlich sollte folgende Regelung beachtet werden:
 - Alleinstehende und Studierende 200,-€
 - Alleinerziehende/Familien: ab 300,-€
 - Rentner*innen: ab 300,-€

- Einkommensobergrenzen:
 - Alleinstehende: 1.400,-€
 - Alleinerziehende mit 1 Kind: 1.700,-€ (pro weiteres Kind 200,-€ mehr)
 - Familien mit 1 Kind: 1.900,-€ (pro weiteres Kind 200,-€ mehr)
 - Paare: 1.800,-€